

Siehe Verteiler

BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
ivvs4@bmvit.gv.at

Mag. Herwig Lamprecht
Sachbearbeiter/in

herwig.lamprecht@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 5786

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-312.505/0003-IV/IVVS-ALG/2019

Wien, am 15. Februar 2019

A 5 Nord/Weinviertel Autobahn
Abschnitt Schrick – Poysbrunn
Geringfügige Abweichungen gemäß § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 und
Änderung einer bereits bewilligten Rodung
Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie

BESCHEID

Auf Grund des Antrages der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen gemäß § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 in der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn, entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 17 ForstG 1975 wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung

I.1. Der ASFINAG wird gemäß § 24h Abs. 2 iVm § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 die Genehmigung für die mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 beantragten geringfügigen Abweichungen erteilt:

- Reduzierte Umsetzung von Ersatzaufforstungen 1 Jahr nach erfolgter Rodung
- Stützpunkt Walterskirchen
- Rastplätze Ebersdorf
- Änderung Wirtschaftsweg 7
- Offener Graben statt Rohrdurchlass ca. km 34,475
- Verbreiterung der Fahrbahn um 0,50m bei km 37,0
- Verrohrungen westlich des Furtenbaches
- Umkehrplatz Grundstück Schodl
- Zeitversetzte Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Wilfersdorf Süd

I.2. Der ASFINAG wird gemäß § 24h Abs. 2 iVm § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 17 ForstG 1975 die Bewilligung zur Änderung der bereits bewilligten befristeten Rodung in eine dauernde Rodung für die im – einen integrierenden Bestandteil des Bescheidspruches bildenden – Rodungsplan (Einlage 1.4 der Projektunterlagen „Projektänderung 2016 – Stützpunkt Walterskirchen“) dargestellte Rodungsfläche auf Grundstück Nr. 1031/1, KG 15122 Passauerhof, EZ 800, im Ausmaß von 92 m² erteilt.

Rodungszweck und zeitliche Bindungen:

Die Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck der Errichtung und des Betriebes der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn, samt zugehöriger Nebenanlagen gebunden.

Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.

II. Projektunterlagen

Die Abweichungen ergeben sich aus den nachfolgenden, mit Bescheidvermerk versehenen Projektunterlagen:

Mappe 1 – Projektänderung 2016 – Stützpunkt Walterskirchen:

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen:

- Einlage 1.1 „Beurteilung der Umweltauswirkungen – Bericht“
- Einlage 1.2 „Begleitplanung – Lageplan“
- Einlage 1.3 „Übersicht ökologische Ausgleichsflächen – Lageplan“
- Einlage 1.4 „Rodungsplan“

Technische Planung:

- Einlage 2.1 „Technischer Bericht Straßenplanung“
- Einlage 2.2 „Technischer Bericht Hochbau“
- Einlage 2.3 „Übersichtslageplan“
- Einlage 2.4 „Lageplan“

Längenschnitte:

- Einlage 2.5.1 „Längenschnitt Zufahrt zu Stützpunkt“
- Einlage 2.5.2 „Längenschnitt Stützpunkt Walterskirchen“
- Einlage 2.5.3 „Längenschnitt Wirtschaftsweg“

Regelquerschnitte:

- Einlage 2.6 „Regelquerschnitt“

Querschnitte:

- Einlagen 2.7.1.1 und 2.7.1.2 „Querschnitte Zufahrt zu Stützpunkt“
- Einlagen 2.7.2.1 und 2.7.2.2 „Querschnitte Stützpunkt Walterskirchen“
- Einlagen 2.7.3.1 – 2.7.3.4 „Querschnitte Wirtschaftsweg“

Mappe 1 – UVP-Projektänderungen 2017 – Geringfügige Projektänderungen:

- Einlage „Reduzierte Umsetzung von Ersatzaufforstungen 1 Jahr nach erfolgter Rodung“
- Einlage „Änderung Wirtschaftsweg 7“
- Einlage „Offener Graben statt Rohrdurchlass ca. km 34,475“
- Einlage „Verbreiterung der Fahrbahn um 0,50m bei km 37,0“
- Einlage „Verrohrungen westlich des Furtenbaches“
- Einlage „Umkehrplatz Grundstück Schodl“

Mappe 1 – UVP-Projektänderungen 2017 – Rastplätze Ebersdorf:

Technische Planung:

- Einlage 1.1 „Technischer Bericht“
- Einlage 1.2 „Übersichtskarte“
- Einlage 1.3 „Übersichtslageplan“
- Einlage 1.4 „Lageplan“
- Einlage 1.5. „Ver- und Entsorgungslageplan“
- Einlage 1.6 „Regelquerschnitte“
- Einlage 1.7 „Querprofile“
- Einlage 1.8 „WC-Anlage Midi“

Verkehrliche Grundlagen:

- Einlage 2.1 „Verkehrliche Beurteilung“

Beurteilung der Umweltauswirkungen:

- Einlage 3.1 „Bewertung der Umweltauswirkungen“
- Einlage 3.2 „Begleitplanung Lageplan“
- Einlage 3.3 „Ausgleichsflächen“

UVP-Projektänderungen 2017 – Zeitversetzte Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Wilfersdorf Süd:

- Einlage 1.1 „Bewertung der Umweltauswirkungen“
- Einlage 1.2 „Verkehrliche Beurteilung“

Weiterführende Unterlagen:

- Einlage WU01-1 „Weiterführende Unterlagen zum Verbesserungsauftrag BMVIT vom 07.05.2018“
- Einlage WU0.2-01 „Weiterführende Unterlagen zur Projektänderung Rastplätze Ebersdorf“
- Einlage WU0.2-02 „Rastplätze Ebersdorf – Lageplan“
- Einlage WU0.2-03 „Rastplätze Ebersdorf – Lageplan Ökoflächen – 1:5.000“
- Einlage WU0.2-04 „Rastplätze Ebersdorf – Einzugsflächenplan“
- Einlage WU0.2-05 „Rastplätze Ebersdorf – Infrastrukturzeile – Grundriss, Schnitte Ansichten“
- Einlage WU0.2-06 „Rastplätze Ebersdorf – Schnitte GSA Rastplatz“
- Einlage WU0.3-1 „Weiterführende Unterlagen zum 2. Verbesserungsauftrag BMVIT vom 01.08.2018“

III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Die fachgutachterlichen Stellungnahmen zu den Abweichungen im Abschnitt Schrick – Poysbrunn (A 5 Nord A) sind Bestandteil dieses Bescheides.

IV. Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012

§§ 24f Abs. 1, 24g Abs. 1, 24h Abs. 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018

§§ 17, 18, 19 und 170 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016

Begründung

I. Verfahrensablauf

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18. November 2009, GZ. BMVIT-312.505/0007-II/ST-ALG/2009, wurde der ASFINAG die Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BStG 1971 und § 17 Forstgesetz 1975 für das Bundesstraßenbauvorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn, erteilt.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24. Juni 2013, GZ. BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013, wurde der ASFINAG gemäß § 24g Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 und § 24f UVP-G 2000 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BStG 1971 und § 17 Forstgesetz 1975 in der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens A 5

Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn, die Genehmigung für diverse Projektänderungen erteilt.

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24. Juli 2017, GZ. BMVIT-312.505/0019-IV/IVVS-ALG/2017, wurde der Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24. Juni 2013, GZ BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013, gemäß § 24g Abs. 1 und 2 iVm § 24f UVP-G 2000 dahingehend geändert, dass die Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. entfällt (Entfall der zeitlichen Verknüpfung zwischen der Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A und der Inbetriebnahme der Umfahrung Drasenhofen).

Die gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24. Juli 2017, GZ. BMVIT-312.505/0019-IV/IVVS-ALG/2017, erhobenen Beschwerden wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 6. November 2017, GZ W104 2172402/9E, teils zurück und teils ab.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2017, im ho. Bundesministerium eingelangt am 6. Dezember 2017, zeigte die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, gemäß § 24h Abs.1 UVP-G 2000 die Fertigstellung des Bundesstraßenbauvorhabens A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn, an und teilte mit, dass die Verkehrsfreigabe für den 8. Dezember 2017 geplant sei. Im selben Schreiben stellte die Projektwerberin den Antrag, die folgenden Projektabweichungen als geringfügige Abweichungen gemäß § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 zu genehmigen:

- Reduzierte Umsetzung von Ersatzaufforstungen 1 Jahr nach erfolgter Rodung
- Stützpunkt Walterskirchen
- Rastplätze Ebersdorf
- Änderung Wirtschaftsweg 7
- Offener Graben statt Rohrdurchlass ca. km 34,475
- Verbreiterung der Fahrbahn um 0,50m bei km 37,0
- Verrohrungen westlich des Furtenbaches
- Umkehrplatz Grundstück Schodl
- Zeitversetzte Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Wilfersdorf Süd

Dem Schreiben angeschlossen waren Projektunterlagen betreffend die beantragten Abweichungen, wobei die Projektwerberin darauf hinwies, dass die Projektunterlagen betreffend die Abweichung „Zeitversetzte Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Wilfersdorf Süd“ nachgereicht werden.

Mit Schreiben vom 29. März 2018, im ho. Bundesministerium eingelangt am selben Tag, reichte die Projektwerberin die Projektunterlagen betreffend die bereits bekannt gegebene Abweichung „Zeitversetzte Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Wilfersdorf Süd“ nach.

Nach Befassung der Sachverständigen der ho. Behörde mit dem Antrag und den Projektunterlagen erteilte die ho. Behörde der Projektwerberin mit Schreiben vom 7. Mai 2018, GZ. BMVIT-312.505/0046-IV/IVVS-ALG/2017, einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs.3 AVG. Mit diesem Schreiben wurde die Projektwerberin unter Hinweis auf die

Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die geforderten Verbesserungen der Projektunterlagen bis spätestens 2. Juli 2018 vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2018, im ho. Bundesministerium eingelangt am selben Tag, legte die Projektwerberin die in Befolgung des Verbesserungsauftrages überarbeiteten Projektunterlagen vor.

Nach Befassung der Sachverständigen der ho. Behörde mit den überarbeiteten Projektunterlagen erteilte die ho. Behörde der Projektwerberin mit Schreiben vom 1. August 2018, GZ. BMVIT-312.505/0010-IV/IVVS-ALG/2018, einen 2. Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG. Mit diesem Schreiben wurde die Projektwerberin unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die im Fachbereich Oberflächengewässer und Grundwasser geforderten Verbesserungen der Projektunterlagen bis spätestens 14. September 2018 vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 10. September 2018, im ho. Bundesministerium eingelangt am 11. September 2018, legte die Projektwerberin die in Befolgung des Verbesserungsauftrages überarbeiteten Projektunterlagen vor.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 übermittelte die Projektwerberin der ho. Behörde präzisierende Unterlagen betreffend die Abweichung „Rastplätze Ebersdorf“ und teilte mit, dass diese Präzisierungen ausschließlich den Fachbereich „Oberflächengewässer“ betreffen und sich aus neu gewonnen Erkenntnissen im Zuge des Planungsfortschrittes ergeben hätten.

Nachdem von der internen UVP-Koordinatorin des BMVIT (Abteilung IV/IVVS1) unter Beiziehung der Sachverständigen bestätigt werden konnte, dass die vorgelegten Projektunterlagen vollständig und zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der beantragten Abweichungen geeignet sind, wurden die Sachverständigen der ho. Behörde ersucht, zu den eingereichten Abweichungen eine fachgutachterliche Stellungnahme in Beantwortung folgender Behördenfragen abzugeben:

1. Sind mit den Abweichungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut verbunden? Vergleichsmaßstab sind das genehmigte Vorhaben (Maßnahmen der UVE und Auflagen des UVP-Bescheides vom 18.11.2009) und die bisher genehmigten Projektänderungen (inkl. Maßnahmen der Projektwerberin und Bescheidauflagen).
2. Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden.
3. (BStG-Frage) Haben die gegenständlichen Abweichungen – unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges – Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße?

Die Sachverständigen für „Verkehr“, „Lärm und Erschütterungen“, „Luft und Klima“, „Humanmedizin“, „Raumplanung, Sachgüter, Erholung“, „Landwirtschaft, Boden, Abfallwirtschaft“, „Forstwirtschaft, Wildbiologie, Jagdwirtschaft“, „Oberflächengewässer und

Grundwasser“, „Gewässerökologie und Fischerei“, „Ökologie“, „Orts- und Landschaftsbild“ und „Kulturgüter“ sowie der externe UVP-Koordinator gaben dazu fachgutachterliche Stellungnahmen ab. Zusammengefasst ergab die Prüfung durch die Sachverständigen und den externen UVP-Koordinator, dass mit den eingereichten Projektabweichungen – verglichen mit dem genehmigten Projekt – keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

An die interne UVP-Koordination erging weiters die Anfrage, ob von den gegenständlichen Abweichungen Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 betroffen sein können.

Aus der Stellungnahme der internen UVP-Koordination geht hervor, dass von den gegenständlichen Abweichungen lediglich die Stadtgemeinde Poysdorf betroffen ist. Durch die Abweichung „Stützpunkt Walterskirchen“ kommt es zu einer Umwandlung von 92 m² befristeter Rodefläche in eine Dauerrodung. Die fragliche Grundfläche in der KG Passauerhof auf Gst. 1031/1 (Windschutzanlage) steht laut Grundbuch noch immer im Eigentum der Stadtgemeinde Poysdorf.

In der Folge wurde gemäß § 45 Abs. 3 AVG den Standortgemeinden (also auch der von der Abweichung „Stützpunkt Walterskirchen“ betroffenen Stadtgemeinde Poysdorf) Parteiengehör zu den eingereichten Projektunterlagen und den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen gewährt.

Die eingereichten Projektunterlagen und die fachgutachterlichen Stellungnahmen wurden weiters den mitwirkenden Behörden, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, der Umweltschutzanstalt Niederösterreich und dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus übermittelt, wobei ihnen die Gelegenheit eingeräumt wurde, eine Stellungnahme abzugeben.

Schließlich wurde der Projektwerberin Parteiengehör zu den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen gewährt.

Bei der UVP-Behörde langten folgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 5. Februar 2019
- Stellungnahme der Umweltschutzanstalt Niederösterreich vom 5. Februar 2019

Eine Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen findet sich unter Punkt III. der Bescheidbegründung.

II. Der festgestellte Sachverhalt

II.1. Beschreibung der Abweichungen

II.1.1. Reduzierte Umsetzung von Ersatzaufforstungen 1 Jahr nach erfolgter Rodung

In Auflage III.8.69 des Bescheides der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18. November 2009, GZ. BMVIT-312.505/0007-II/ST-ALG/2009, ist

festgelegt, dass Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß der 3-fachen Rodungsfläche bis längstens ein Jahr nach der Durchführung der Rodungen vorzunehmen sind.

Da die Ersatzaufforstungen zu einem Großteil entlang der Trasse vorgesehen sind und demnach auch im Baufeld für die Trasse liegen, konnte die oben angeführte Auflage III.8.69 durch die ASFINAG nicht zur Gänze erfüllt werden.

Eine vorgezogene Aufforstung war nur für einzelne trassenfernere Bereiche möglich.

Das Gesamtausmaß der geplanten Ersatzaufforstungen beträgt 241.330 m², wovon 39.820 m² im Jahr 2014 umgesetzt wurden und die restlichen 201.510 m² bis ein Jahr nach Verkehrsfreigabe.

II.1.2. Stützpunkt Walterskirchen

Im UVE-Einreichprojekt war bislang kein Betriebsstandort für die betriebliche Erhaltung (Stützpunkt) vorgesehen. Im Zuge der gegenständlichen Projektänderung soll nun im direkten Nahbereich der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn (im Bereich der ASt. Walterskirchen) ein Stützpunkt errichtet werden.

Die Projektänderung begründet sich aus Überlegungen der ASFINAG zur betrieblichen Straßenerhaltung.

Die A 5 Nord A ist ein Inselabschnitt, d.h. es gibt keinen direkten Anschluss an das seitens der ASFINAG betreute Straßennetz, da die betriebliche Straßenerhaltung der bestehenden A 5 Nord/Weinviertel Autobahn und der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße sowie ein Teil der S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße im Norden von Wien durch die Fa. Bonaventura Services erfolgt. Die nächstgelegenen Betriebsstandorte der ASFINAG sind die über 50 km weit entfernten Autobahnmeistereien (ABM) Stockerau und Kaisermühlen.

Daraus folgend wurde festgelegt, die betriebliche Erhaltung durch Externe durchführen zu lassen. Hierzu wurde eine funktionale Ausschreibung durchgeführt, welche jedoch ohne Ergebnis widerrufen werden musste.

Das neue betriebliche Erhaltungskonzept der ASFINAG sieht nun vor, die Betreuung des gegenständlichen Abschnittes von der ABM Kaisermühlen durchzuführen. Aufgrund der großen Entfernung ist allerdings die Errichtung eines reduzierten Stützpunkts für die Betreuung der A 5 Nord A erforderlich. Seitens der ASFINAG wurden mehrere mögliche Standorte für den Stützpunkt untersucht. Im Hinblick auf die Grundverfügbarkeit sowie unter Berücksichtigung der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn im Abschnitt Poysbrunn bis Staatsgrenze (A 5 Nord B), der später im Vollausbau mitbetreut werden soll, wurde ein Standort im Bereich der ASt. Walterskirchen gewählt.

II.1.3. Rastplätze Ebersdorf

Eine Erhebung der Auslastungsgrade bestehender Rastplätze zeigt, dass an der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn Bedarf für die Errichtung von Rastplätzen gegeben ist. Daher

sollen zwei Rastplätze zwischen der ASt. Wilfersdorf Nord und der ASt. Walterskirchen bei km 37,0 – 37,4 errichtet werden.

Bei ca. A5-km 37,0 – 37,4 sollen die Rastplätze Ebersdorf Ost und Ebersdorf West errichtet werden. Der Rastplatz Ebersdorf Ost soll 30 PKW-Stellplätze, 52 LKW-Stellplätze, drei behindertengerechte PKW-Stellplätze, fünf Motorrad-Stellplätze und drei Stellplätze für Caravans und Busse beinhalten. Der Rastplatz Ebersdorf West soll 30 PKW-Stellplätze, 55 LKW-Stellplätze, drei behindertengerechte PKW-Stellplätze, fünf Motorrad-Stellplätze und drei Stellplätze für Caravans und Busse beinhalten. Die Rastplätze werden mit einer vollständig unterkellerten Infrastrukturzeile samt sanitären Einrichtungen ausgestattet.

II.1.4. Änderung Wirtschaftsweg 7

In der UVE bzw. in den Einreichunterlagen zu den nachfolgenden Materienrechtsverfahren wurde der Wirtschaftsweg 7 mit einer durchgehenden Breite von 3,50m dargestellt und war betreffend Trassierung und Fahrbahnaufbau auf die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ausgelegt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Firma Zöchling diesen Weg als Zufahrt zu einer genehmigten Deponie nutzt, musste der Weg auf die dafür notwendigen spezifischen Anforderungen (insbesondere Befahrbarkeit mit Sattelzügen) abgeändert werden. Hierzu wurde auch im § 12 Verfahren zur Verlegung der B 7 (GZ: MIW2-V-135/001) folgende Auflage 17 festgelegt:

„Details betreffend Zu- und Abfahrtsituationen zu anrainenden Liegenschaften, welche im Rahmen der Anrainerrechte gemäß § 13 des NÖ Straßengesetzes 1999 zu berücksichtigen sind, sind wie im Sachverhalt angeführt einvernehmlich zu regeln. Dahingehend wird auf die Feststellungen im Sachverhalt betreffend die Vorgangsweise im Einvernehmen mit der Firma ÖKOENERGIE GmbH sowie der Firma Zöchling verwiesen.“

Es werden entlang des Weges zwei Ausweichmöglichkeiten (eine auf Höhe des Brückenobjekts A5.19 und die andere unmittelbar vor der Abzweigung zur Deponie) mit jeweils 7,00 m Breite situiert. Das Kreuzungsplateau Wirtschaftsweg 7/Zufahrt Deponie wird auf das Niveau der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abgesenkt und die Wegtrasse wird für die Befahrbarkeit mit Sattelzügen geringfügig adaptiert. Des Weiteren wird auch der Fahrbahnaufbau des Weges verstärkt (Unterbau zukünftig 50 cm statt bisher 30 cm, bituminöser Oberbau zukünftig 12 cm statt bisher 8 cm).

Zusätzlich wird auch noch die Umkehrrampe 2 von 5,00 m auf 6,00 m verbreitert. Die Fahrbahnbreite und somit auch die lichte Weite und Höhe im Bereich des Objektes A5.19 bleibt hingegen gegenüber dem Einreichprojekt unverändert.

II.1.5. Offener Graben statt Rohrdurchlass ca. km 34,475

Aufgrund des hohen Straßendamms und der damit verbundenen Setzungsproblematik wurde eine Alternativführung des Rohrdurchlasses außerhalb des Straßendamms im Zuge der Baudurchführung ausgeführt.

Am Beginn wird unter dem Wirtschaftsweg 04 der namenlose Graben eine Verrohrung mit zwei parallelen ummantelten Betonrohren B Ø1200 mit einer Neigung von $J=2,2\%$ bei einer Länge von 31,0 m ausgeführt. Am Ende der Verrohrungstrecke wird mittels Fertigteil-Böschungsköpfen in einen offenen Graben ausgeleitet.

Der offene Graben wird im Bereich der Wildunterführung unterhalb des Objektes A5.25 – außerhalb des Straßendamms – geführt und in den Scherrungsgraben in einem spitzen Winkel eingeleitet.

Die Tiefe des Grabens beträgt im Mittel 1,50 m und weist eine Sohlbreite von 4,00 m auf. Die Böschungsneigung wird 1:4 ausgeführt. Für die Herstellung des ca. 81 m langen Grabens sind Auffüllungen in der Höhe von bis zu 0,75 m erforderlich.

II.1.6. Verbreiterung der Fahrbahn um 0,50m bei km 37,0

Im Zuge der Erstellung des Bauprojektes ergab sich aufgrund des zu erwarteten grenzüberschreitenden Lkw-Verkehrs die Notwendigkeit, zukünftig Rastplätze an der A 5 zu errichten.

Aus diesem Grund wurde im Bereich der geplanten Standorte bei ca. proj.km 37+00 die erforderliche Mehrbreite für die Ein- und Ausfahrten an den jeweiligen Richtungsfahrbahnen von 0,50 m bereits im Bauprojekt berücksichtigt. Mit dieser Maßnahme können zukünftige Umbaumaßnahmen an den Richtungsfahrbahnen und den straßenparallelen Entwässerungen weitgehend vermieden werden und daraus resultierend, bautechnische und wirtschaftliche Vorteile lukriert werden.

Die jeweiligen Richtungsfahrbahnen werden als Vorbereitung für die Ein- und Ausfahrten der zukünftig geplanten Rastplätze um 0,50 m verbreitert.

Die Bereiche sind wie folgt situiert:

- Fahrtrichtung Wien: A5 km 36.820 bis 37.020
Dies ergibt eine zusätzliche versiegelte Fläche von ca. +100 m².
- Fahrtrichtung Brunn: A5 km 36.735 bis 37.025
Dies ergibt eine zusätzliche versiegelte Fläche von ca. +145 m².

Das Entwässerungssystem ist für diese Mehrfläche ausreichend dimensioniert und bleibt somit unverändert.

II.1.7. Verrohrungen westlich des Furtenbaches

Die Abweichung wurde aufgrund der Erfüllung der folgenden Auflage 44 des Wasserrechtsbescheides WR-RU4-U-226/023-2014 durchgeführt:

„Durch die durch die Durchlässe km 36,650 bzw. km 36,850 abgeleiteten Geländewässer darf es auf den Freiflächen östlich der Trasse zu keinen Erosionserscheinungen kommen. Demgemäß

sind Maßnahmen vorzusehen, die eine gesicherte Ableitung der Geländewässer, wie die Errichtung einer Raubetrinne oder eine Verrohrung bis in den Furtenbach bedingen. Es dürfen durch die Ableitung keine fremden Rechte beeinträchtigt werden."

Durch die Durchlässe bei km 36,650 bzw. km 36,850 werden Geländewässer abgeleitet. Dabei darf es entsprechend der Auflage aus dem Wasserrecht auf den Freiflächen östlich der Trasse zu keinen Erosionserscheinungen kommen. Mit der Verrohrung bis zum Furtenbach wird sichergestellt, dass diese Auflage erfüllt wird.

Die Verrohrung bei km 36,650 wird mit einem ummantelten Betonrohr B Ø1000 und bei km 36,850 mit drei parallelen ummantelten Betonrohren B Ø1600 ausgeführt. Die Böschungsneigung wird 1:10 mit einer Überdeckungshöhe von 1,0m ausgeführt.

Am Ende der Verrohrungstrecken wird mittels Fertigteil-Böschungsköpfen in spitzen Winkeln in den Furtenbach ausgeleitet.

II.1.8. Umkehrplatz Grundstück Schodl

Aufgrund der Beantragung durch den Grundstückseigentümer soll zur Erleichterung der Bewirtschaftung auch am südlichen Ende des Ackergrundstückes eine Weganbindung geschaffen werden. Diese Weganbindung wird so errichtet, dass ein geradliniger Abschluss zur bewirtschafteten Fläche hin entsteht. Der Zufahrtsweg samt Umkehrmöglichkeit erstreckt sich über die gesamte Breite des Ackergrundstückes.

Der Zufahrtsweg wird am südlichen Ende des Ackergrundstückes längs zur Verbindungsspanne Mistelbach errichtet. Die bisher vorgesehene 10 m breite ökologische Ausgleichsfläche nördlich der Verbindungsspanne bleibt unverändert bestehen. Der Zufahrtsweg wird in einer Breite von mindestens 3,5 m plus beidseitig 0,5 m Bankett ausgeführt. Der Fahrbahnaufbau wird aus 10 cm Asphaltrecyclingmaterial auf einer ungebundenen unteren Tragschicht ausgeführt.

Der Zufahrtsweg ist für die Bewirtschaftung des Grundstückes 4524 erforderlich.

II.1.9. Zeitversetzte Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Wilfersdorf Süd

Aus verkehrstechnischen Gründen und auf Vorgabe des Landes Niederösterreich im Zuge der Verfahren gemäß NÖ Straßengesetz wurde der Verkehr der B 7 während der Bauzeit nicht über die zu errichtenden Kreisverkehre (Endzustand), sondern über provisorische T-Kreuzungen geführt. Durch die Anlage von T-Kreuzungen konnte eine wesentlich bessere Stetigkeit des Verkehrsflusses auf der B 7 erreicht werden und damit auch eine Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Aufgrund dessen konnte die Verkehrsfreigabe der ASt. Wilfersdorf Süd nicht bereits mit der Verkehrsfreigabe der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn (A 5 Nord A), erfolgen, sondern erst mit vollständigem Umbau des Kreuzungsbereiches im untergeordneten Netz auf der B 7. Ein Umbau der ASt. Wilfersdorf Süd vor Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A wurde aufgrund der damit verbundenen Nachteile auf der stark befahrenen

B 7 (massive Staubildung, Ausweichfahrten, Vielzahl von unterschiedlichen Verkehrsführungsphasen, wesentlich längere Baudauer) nicht in Betracht gezogen. Vielmehr erfolgte aufgrund der Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A (ohne ASt. Wilfersdorf Süd) bereits frühzeitig eine Entlastungswirkung insbesondere auf der B 7.

Mit erfolgter Verkehrsfreigabe und der dadurch bedingten Verkehrsverlagerung auf die A 5 Nord A konnten im Zuge der Restbauarbeiten die T-Kreuzungen rückgebaut werden und die definitiven Kreisverkehrsanlagen errichtet werden.

Die Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A erfolgte somit ohne Freigabe der ASt. Wilfersdorf Süd. Erst mit Umbau der Kreisverkehre im untergeordneten Netz an der B 7 konnte auch die Verkehrsfreigabe der ASt. Wilfersdorf Süd erfolgen.

II.2. Fachgutachterliche Beurteilungen

II.2.1. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Verkehr

Der Sachverständige für Verkehr führt in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme aus, dass es hinsichtlich der verkehrlichen Wirkungen keine Veränderungen zum genehmigten UVP-Projekt gibt. Auch unter Berücksichtigung der Projektabweichungen sind die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wie auch die gefahrlose Benutzbarkeit dieses Bundesstraßenabschnitts weiterhin ausreichend gegeben.

II.2.2. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Lärm und Erschütterungen

Der Sachverständige für Lärm und Erschütterungen geht in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme getrennt nach Bau- und Betriebsphase auf die Rastplätze Ebersdorf, den Stützpunkt Walterskirchen, die Fahrbahnverbreiterung bei km 37,0 und auf die zeitversetzte Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle (ASt.) Wilfersdorf Süd ein. Bei den übrigen Abweichungen vom genehmigten Projekt ist schon auf Grund der Natur der Sache auszuschließen, dass sie nachweisbare Auswirkungen durch Immissionen von Lärm oder Erschütterungen auf Menschen in den Siedlungsgebieten haben, diese werden daher als immissionsneutral eingestuft und nicht weiter näher betrachtet.

Betreffend die Rastplätze Ebersdorf ist festzuhalten, dass aufgrund des übrigen dominierenden Verkehrslärms der A 5 in der Bauphase vernachlässigbar geringe Immissionen vorliegen. In der Betriebsphase sinken aufgrund der großen Entfernung zu den bewohnten Gebieten die durch die Benützung des Parkplatzes mit den Ab- und Zufahrten verursachten Immissionen soweit ab, dass sie in den übrigen Verkehrsgeräuschen, insbesondere jenen von der A 5 untergehen. Erschütterungen sind – zufolge der großen Distanz zu Siedlungsgebieten – weder in der Bau- noch in der Betriebsphase relevant.

Hinsichtlich des Stützpunktes Walterskirchen stellt der Sachverständige für Lärm und Erschütterungen sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase fest, dass es aufgrund der großen Entfernung zu Wohngebieten zu keinen relevanten Lärm-Immissionen kommt.

Hinsichtlich Erschütterungen sind weder für die Bau- noch für die Betriebsphase Auswirkungen festzustellen.

Die Fahrbahnverbreiterung bei km 37,0 führt hinsichtlich Lärm und Erschütterungen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu feststellbaren oder merkbaren Änderungen der Immissionen.

Für die zeitversetzte Verkehrsfreigabe der ASt. Wilfersdorf Süd hält der Sachverständige für Lärm und Erschütterungen fest, dass es dabei lediglich zu einem verzögerten Eintreffen der prognostizierten Entlastungswirkung kommt, die hinsichtlich Lärm als geringfügig zu bewerten ist. Hinsichtlich Erschütterungen ist diese Projektabweichung bedeutungslos.

II.2.3. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Luft und Klima

Der Sachverständige für Luft und Klima gelangt in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme hinsichtlich der Projektabweichungen „Reduzierte Umsetzung von Ersatzaufforstungen 1 Jahr nach erfolgter Rodung“, „Änderung Wirtschaftsweg 7“, „Offener Graben statt Rohrdurchlass ca. km 34,475“, „Verbreiterung der Fahrbahn um 0,50m bei km 37,0“, „Verrohrungen westlich des Furtenbaches“ und „Umkehrplatz Grundstück Schodl“ zu dem Ergebnis, dass es durch diese Projektabweichungen für die Luft zu einer immissionsneutralen Änderung der technischen Ausführung kommt. Die Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Belastung durch Luftschadstoffe bleiben daher unverändert. In Bezug auf das Klima kommt es durch diese Projektabweichungen zu keinen relevanten Änderungen der klimatischen Bedingungen.

Hinsichtlich der Projektabweichung „Rastplätze Ebersdorf“ hält der Sachverständige für Luft und Klima fest, dass der Umfang der Bauarbeiten für die Errichtung der Rastplätze verglichen mit jenen der Bauphase A 5 im Abschnitt Schrick – Poysbrunn gering ist. Eine Kumulierung der Bauphasen (Rastplätze und A 5) ist nicht zu erwarten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Änderung der Immissionssituation kommt. Es kommt für die Bauphase zu geringfügig nachteiligen Auswirkungen. Aus der Sicht des Immissionsschutzes sind bei Straßenprojekten Stickstoffoxide und Partikel PM 10 die limitierenden Emissionsstoffe, die detailliert betrachtet werden müssen. Bei einer konservativen Schätzung der Immissionserhöhung von 2-3% liegt man bei den zu erwartenden Zusatzbelastungen von NO₂-JMW und PM₁₀-JMW bei Änderungen in der zweiten Nachkommerstelle und damit weiterhin deutlich unter der Irrelevanzschwelle. Damit kommt es in der Betriebsphase durch diese Projektabweichung zu einer Änderung mit irrelevanten Auswirkungen. Es sind für Bau- und Betriebsphase daher keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Es kommt durch diese Projektabweichung zu keinen relevanten Änderungen der klimatischen Bedingungen.

Hinsichtlich Stützpunkt Walterskirchen hält der Sachverständige für Luft und Klima fest, dass sich keine Änderungen in der Verkehrsuntersuchung ergeben. Daher ist mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen dieser Projektabweichung aus Sicht des Fachbereiches Luft und Klima zu rechnen.

Hinsichtlich der Projektabweichung „Zeitversetzte Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Wilfersdorf Süd“ gelangt der Sachverständige für Luft und Klima zu dem Ergebnis, dass keine

Auswirkungen der Bauphase auf die Belastung durch Luftschadstoffe zu erwarten sind, da sich durch diese Projektabweichung keine Änderung des Baukonzeptes ergibt. Die zeitlich versetzte Verkehrsfreigabe A 5 Nord A und Ast. Wilferdorf Süd hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Auswirkungen. Aus Sicht des Fachbereichs Luft und Klima kommt es durch diese Projektabweichung zu irrelevanten Auswirkungen.

II.2.4. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin

Der Sachverständige für Humanmedizin kommt in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme zu dem Schluss, dass die Projektabweichungen sowohl bei Schall-, Luftschadstoff- und Erschütterungsimmissionen irrelevante, geringfügige oder zeitlich beschränkte Auswirkungen haben. Demzufolge sind aufgrund der Projektabweichungen keine nachteiligen gesundheitlichen Veränderungen abzuleiten.

II.2.5. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Raumplanung, Sachgüter und Erholung

Der Sachverständige für Raumplanung, Sachgüter und Erholung kommt in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme zu dem Schluss, dass die Projektabweichungen vor allem aufgrund ihres geringen Flächenausmaßes, ihrer Lage in Bezug zu bewohnten Gebieten und der Wirkungsdauer, z.B. bei der verzögerten Freigabe der ASt. Wilfersdorf Süd, keine negativen Auswirkungen auf den Siedlungs- und Wirtschaftsraum, die Sachgüter und die Erholung erwarten lassen. Die Abweichungen werden als geringfügig eingestuft.

II.2.6. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Landwirtschaft, Boden, Abfallwirtschaft

Der Sachverständige für Landwirtschaft, Boden, Abfallwirtschaft führt in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme aus, dass die Bewertungskriterien für seine fachgutachterliche Stellungnahme vor allem Flächenverbrauch, Bodenverbrauch und Flächenzerschneidung sind. Insgesamt ist der Flächenverbrauch angesichts der ursprünglich für die A 5 benötigten Flächen vernachlässigbar gering. Die Abweichungen werden demzufolge als geringfügig eingestuft.

II.2.7. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwirtschaft, Wildbiologie und Jagdwirtschaft

Der Sachverständige für Forstwirtschaft, Wildbiologie und Jagdwirtschaft führt in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme aus, dass die Projektabweichung „Reduzierte Umsetzung von Ersatzaufforstungen 1 Jahr nach Rodung“ aus forstwirtschaftlicher Sicht als geringfügige Abweichung zu bewerten ist (positive Flächenbilanz, Verschiebung der Aufforstung um lediglich drei Jahre, Übererfüllung der Bescheidvorgaben bezüglich des Ausmaßes der Aufforstungen um 25%). Aus denselben Gründen sind auch die Auswirkungen bezüglich des Fachgebietes Wildbiologie und Jagdwirtschaft als geringfügig zu bewerten.

Die Abweichung „Rastplätze Ebersdorf“ betrifft lediglich das Fachgebiet Wildbiologie und Jagdwirtschaft. Für jagdbare Wildtiere sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten, da

ein entsprechender Blendschutz vorgesehen ist und in diesem Bereich über einen Projektabschnitt von rd. 5 km deutlich mehr Wildquerungsmöglichkeiten vorhanden sind als in den Mindestanforderungen der RVS vorgesehen sind.

Für den Stützpunkt Walterskirchen ist aus forstwirtschaftlicher Sicht lediglich eine geringfügige Abweichung festzustellen (Umwandlung von 92 m² befristete Rodung in eine Dauerrodung). Auch kommt es durch den Stützpunkt zu keiner funktionalen Beeinträchtigung der Durchlässigkeit und Attraktivität der Wildquerungsmöglichkeiten. Durch diese Projektabweichung sind – auch bei kumulativer Betrachtung mit bereits genehmigten Projektänderungen und weiteren beantragten Projektänderungen – keine relevanten Auswirkungen auf Wildtiere und Jagdwirtschaft erwarten.

Für alle anderen Abweichungen sind aus Sicht der der Fachgebiete Forstwirtschaft, Wildbiologie und Jagdwirtschaft keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

II.2.8. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Oberflächengewässer und Grundwasser

Der Sachverständige für Oberflächengewässer und Grundwasser hält in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme fest, dass die zur Prüfung vorgelegten Abweichungen mit Ausnahme der Rastplätze Ebersdorf und des Stützpunktes Walterskirchen aus Sicht seiner Fachgebiete nicht relevant sind.

Für die Rastplätze Ebersdorf ist festzuhalten, dass in der Betriebsphase eine Sammlung und eine dem Stand der Technik entsprechende Reinigung aller Niederschlagswässer aus den befestigten Vorhabensbereichen erfolgt. Die in der Bauphase aus den Baubereichen anfallenden Niederschlagswässer werden entsprechend den Maßnahmenforderungen aus dem UVP-Verfahren bzw. Wasserrechtsverfahren gereinigt und ordnungsgemäß versickert bzw. abgeleitet. Der Bestand und Betrieb der Rastplätze bedingt keine über die Geringfügigkeit hinausgehende Veränderung des bestehenden Grundwasserhaushalts. Eine maßgebliche Beeinflussung von bestehenden Brunnen und Quellen kann ausgeschlossen werden. Eine Versickerung von allfällig verunreinigten Wässern ist nicht geplant, demgemäß sind auch qualitative Einflüsse auf das Grundwasser auszuschließen. Die Abflussverhältnisse im Furtenbach werden durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert. Ebenso erfolgt kein Eintrag von ungereinigten Wässern in dieses Gerinne. Für das Schutzgut Wasser bedeutet diese Projektabweichung keine über die Geringfügigkeit hinausgehende nachteilige Beeinträchtigung des Oberflächen- und Grundwassers. Die sowohl in der Bau- als auch Betriebsphase geplanten Eingriffe in das Schutzgut Wasser werden somit als geringfügig erachtet. Nachteilige Umweltauswirkungen und eine relevante Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Vergleich zu dem genehmigten Vorhaben sind nicht gegeben.

Für den Stützpunkt Walterskirchen gilt gleiches wie oben angeführt, allerdings ist hier nicht der Furtenbach, sondern der Poybach betroffen.

II.2.9. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Gewässerökologie und Fischerei

Der Sachverständige für Gewässerökologie und Fischerei hält in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme fest, dass die zur Prüfung vorgelegten Abweichungen mit Ausnahme der Rastplätze Ebersdorf und des Stützpunktes Walterskirchen aus Sicht seiner Fachgebiete nicht relevant sind.

Für die Rastplätze Ebersdorf und den Stützpunkt Walterskirchen wurde unter Zugrundelegung des Arbeitsbehelfs für Niederösterreich (AdNöLR, 2011) beurteilt, welche Auswirkungen hinsichtlich der winterlichen Chloridbelastung in Zaya und Poybach aufgrund der Projektabweichungen zu erwarten sind. Der Sachverständige kommt zu dem Schluss, dass die Auswirkungen auf die genannten Gewässer lediglich geringfügig sind.

II.2.10. Fachgutachterliche Stellungnahme der Sachverständigen für Ökologie

Die Sachverständigen für Ökologie kommen in ihrer fachgutachterlichen Stellungnahme zu der Schlussfolgerung, dass die Auswirkungen aller zur Prüfung vorgelegten Projektabweichungen geringfügig sind. Für die Beurteilung wurden die Kriterien Flächenbeanspruchung, Trennwirkung, Kollisionswirkung, Störwirkung (Lärm, Licht, Scheuchwirkung) und Schadstoffwirkung herangezogen.

Hinsichtlich der Projektabweichung „Rastplätze Ebersdorf“ führen die Sachverständigen für Ökologie aus, dass bei dieser Projektabweichung vor allem Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung, Trennwirkung und Störwirkungen zu prüfen sind. Derzeit befinden sich vor Ort beidseits der Autobahn landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, die ein hügeliges Relief aufweisen. Von Norden Richtung Südosten der geplanten Rastplätze führt der Furtenbach. Durch den zusätzlichen Flächenbedarf von 57.984 m² (Rastplätze und Gewässerschutzanlage) werden keine vegetationsökologisch hochwertigen Flächen beansprucht. In der Bauphase werden weiters rund 5000 m² Ackerflächen benötigt, die aber im Anschluss wieder rekultiviert werden. Naturschutzfachlich bedeutende Biotopbestände wie Ufergehölze bzw. Saumbiotope werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Ein Kompensationserfordernis leitet sich daher nicht ab. Abweichungen gibt es aber hinsichtlich der Ausgleichsflächenplanung. Den mit 29.03.2018 vorgelegten Unterlagen betreffend die Abweichungen zum UVP-Verfahren ist zu entnehmen, dass die Ausgleichsfläche Wi-fe-081 durch die Zwickelfläche zwischen östlichem Rastplatz und Furtenbach vergrößert wurde. Weiters wurde auch das Ausgleichsziel von „mäßig feucht“ auf „mäßig feucht mit Gradienten zu Trockenwiese“ geändert. In den weiterführenden Unterlagen zum Verbesserungsauftrag des BMVIT vom 07.05.2018 wurde die Flächengröße der Ausgleichsfläche wegen der Verlegung der Gewässerschutzanlage adaptiert. Aufgrund der Lage und des Reliefs wird die Abänderung des Entwicklungsziels im Bereich ab dem Vernetzungselement (Wi-tr-084) und der neu hinzukommenden Fläche als nicht sinnvoll erachtet, da die Bodenverhältnisse hier aus fachlicher Sicht nicht ausreichend feucht sind. Angemerkt wird diesbezüglich auch, dass im naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2013 die Standorteigenschaften für Wi-tr-084 mit trocken eingestuft wurden (mäßige Speicherkraft, mäßige Durchlässigkeit). Daher ist nur die Ausgleichsfläche Wi-tr-084 um die zusätzliche Fläche mit dem Entwicklungsziel „trockene

Glatthaferwiese“ zu vergrößern. Die bestehende Ausgleichsfläche Wi-fe-081 ist in ihrer Lage, Größe und in ihrem Entwicklungsziel zu belassen.

Aus tierökologischer Sicht sind lokal geringfügig verstärkte Störwirkungen (z.B. Licht- und Scheuchwirkungen) gegeben. Im Projekt sind schadensvermindernde Maßnahmen hinsichtlich der Beleuchtungssituation enthalten, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Die Lage der Rastplätze im unmittelbaren Nahbereich von zwei Wilddurchlässen verstärkt die Scheuchwirkung. Zur Minimierung dieser Beeinträchtigung sind 2 m hohe Blend-/ Sichtschutzmaßnahmen im reliefmäßig tieferliegenden, östlichen Bereich vorgesehen. Auf der Westseite werden entlang der Zufahrtsbereiche der A 5 ebenfalls Sichtschutzwände errichtet, welche bis zu den Einschnittsbereichen des Rastplatzes reichen. Die in der Ausgleichsplanung festgelegten Leitstrukturen zu den Wilddurchlässen und entlang des Furtenbaches bleiben weiterhin aufrecht. Diese werden ebenfalls durch ihre Abschirmfunktion die Störwirkungen reduzieren.

Die Sachverständigen für Ökologie schlagen schließlich folgende Maßnahmen vor:

- Die Ausgleichsfläche Wi-tr-084 ist um die zusätzliche Fläche (Zwickelfläche) mit dem Entwicklungsziel „trockene Glatthaferwiese“ zu vergrößern. Die bestehende Ausgleichsfläche Wi-fe-081 ist in ihrer Lage, Größe und ihrem Entwicklungsziel zu belassen.
- Die Flächenbilanz ist hinsichtlich der Abänderungen anzupassen.
- Die Abänderungen sind im nachfolgenden Naturschutzverfahren zu berücksichtigen.

II.2.11. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Orts- Landschaftsbild

Der Sachverständige für Orts- Landschaftsbild kommt in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme zu der Schlussfolgerung, dass die Auswirkungen aller zur Prüfung vorgelegten Projektabweichungen geringfügig sind. Für die Beurteilung wurden die Kriterien Flächenbeanspruchung (z.B. Beanspruchung von Landschaftselementen), Veränderung der Funktionszusammenhänge (z.B.: Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen und Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft (Veränderung des Landschaftscharakters) herangezogen.

II.2.12. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Kulturgüter

Der Sachverständige für Kulturgüter hält in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme fest, dass durch die von der Projektwerberin in der UVE definierten und gesetzten Maßnahmen sichergestellt ist, dass es zu keinen zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zufolge der geringfügigen Projektabweichungen kommt. Dies betrifft insbesondere den zusätzlichen Flächenverbrauch im Bereich der Trasse sowie z.B. die Rastplätze Ebersdorf Ost und West. Durch die archäologische Baubegleitung wurden alle Flächen überwacht und entsprechende Maßnahmen (Grabungen) gesetzt. Die Auswirkungen sind für alle Projektabweichungen geringfügig.

II.2.13. Fachgutachterliche Stellungnahme des externen UVP-Koordinators

Der externe UVP-Koordinator hielt in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme fest, dass die Prüfung der Umweltauswirkungen durch alle Sachverständigen zeigte, dass – verglichen mit dem genehmigten Projekt – mit den Projektabweichungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind.

III. Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen

III.1. Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Mit Schreiben vom 5. Februar 2019 teilte die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach mit, dass in der Angelegenheit des Vorhabens A 5 Nord A bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach folgende Änderungsverfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) anhängig seien:

- Rastplätze Ebersdorf
- Änderung Anschluss Weg an L3094
- Offener Graben statt Rohrdurchlass ca. km 34,475
- Verrohrungen westlich des Furtenbaches
- Umkehrplatz Schodl

In diesen Änderungsverfahren seien als Amtssachverständige für Naturschutz dieselben Amtssachverständigen befasst, die bereits im UVP-Verfahren des BMVIT beigezogen worden seien. Eine abweichende Beurteilung der Umweltauswirkungen im Materienverfahren nach dem NÖ NSchG 2000 sei demnach nicht zu erwarten.

Da in dieser Stellungnahme kein Einwand gegen die Projektunterlagen bzw. gegen die fachgutachterlichen Stellungnahmen erhoben wurde, erübrigt sich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme.

III.2. Stellungnahme der Umweltschutzbehörde Niederösterreich

Mit Schreiben vom 5. Februar 2019 brachte die Umweltschutzbehörde Niederösterreich vor, dass gegen die Genehmigung der vorgenommenen Projektänderungen in Anbetracht der vorgelegten fachgutachterlichen Stellungnahmen kein grundsätzlicher Einwand erhoben werde. Es werde aber beantragt, die im Fachgebiet Ökologie vorgeschlagenen Maßnahmen im Bescheid vorzuschreiben.

Zu diesem Vorbringen wird seitens der ho. Behörde Folgendes festgehalten:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs.1 UVP-G 2000 (idF. vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012) für die Erteilung einer Bewilligung nach dem NÖ NSchG 2000 nicht zuständig ist. Die ho. Behörde ist daher nicht befugt, die von den Sachverständigen für Ökologie vorgeschlagenen Maßnahmen als Auflagen in den gegenständlichen Bescheid aufzunehmen.

Im Hinblick auf die in § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 (idF. vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012) enthaltene Koordinierungspflicht des BMVIT übermittelte die ho. Behörde die Projektunterlagen und die fachgutachterlichen Stellungnahmen an die mitwirkenden Behörden und somit auch an die zuständigen Naturschutzbehörden.

Die in der fachgutachterlichen Stellungnahme der Sachverständigen für Ökologie vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen die Projektabweichung „Rastplätze Ebersdorf“.

Der oben unter Punkt III.1. wiedergegebenen Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 5. Februar 2019 kann entnommen werden, dass bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach in der Angelegenheit des gegenständlichen Bundesstraßenvorhabens Änderungsverfahren nach dem NÖ NSchG 2000 betreffend mehrere Projektabweichungen (ua. auch betreffend die „Rastplätze Ebersdorf“) anhängig sind und dass in diesen Verfahren dieselben Amtssachverständigen für Naturschutz befasst sind wie im gegenständlichen Verfahren der ho. Behörde.

Die ho. Behörde ist somit ihrer Koordinierungspflicht nachgekommen und geht im Hinblick auf die Stellungnahme der BH Mistelbach vom 5. Februar 2019 davon aus, dass die von den Sachverständigen für Ökologie vorgeschlagenen Maßnahmen im Verfahren nach dem NÖ NSchG 2000 Berücksichtigung finden.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Genehmigung gemäß § 24h Abs. 2 iVm § 24g Abs. 1 UVP-G 2000

§ 24h Abs. 1 und 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF. BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Fertigstellung, Zuständigkeitsübergang, Kontrollen

§ 24h. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist den Behörden vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörden können nach Einlangen der Anzeige gemäß Abs. 1 das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 geringfügige Abweichungen genehmigen.“

§ 24g Abs. 1 und 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF. BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Änderung vor Zuständigkeitsübergang

§ 24g. (1) Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

*Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens zu vorzunehmen.
(2) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist."*

Nach *Baumgartner/Petek*, Kurzkommentar UVP-G 2000, 217, sind unter „geringfügigen“ Abweichungen nur solche zu verstehen, die keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 ergeben.

Änderungen dürfen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Es darf nicht zu einer qualitativ und quantitativ erfassbaren Minderung des Immissionsschutzes kommen (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G, § 20 Rz 22). Entscheidend ist also, ob die geringfügige Abweichung bewirken kann, dass diese gegenüber dem genehmigten Projekt nachteiligere Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. auf die Umwelt hat.

Bei der Beurteilung der Geringfügigkeit von Abweichungen und einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß § 1 UVP-G 2000 ist Vergleichsmaßstab das ursprünglich der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogene und genehmigte Vorhaben.

Im vorliegenden Fall stellen der Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18. November 2009, GZ. BMVIT-312.505/0007-II/ST-ALG/2009, betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, und die o.a. Änderungsbescheide den Genehmigungskonsens dar und waren als Vergleichsmaßstab bei der Beurteilung der Abweichung heranzuziehen.

Den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen kann entnommen werden, dass mit den gegenständlichen Projektabweichungen gegenüber dem genehmigten Projekt keine nachteiligeren Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. auf die Umwelt verbunden sind.

Es kann daher festgestellt werden, dass die beantragten Abweichungen gemäß § 24g Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Den betroffenen Beteiligten wurde gemäß § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 Parteiengehör gewährt.

Die beantragten Abweichungen waren daher gemäß § 24h Abs. 2 iVm § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 zu genehmigen.

IV.2. Genehmigung gemäß Forstgesetz 1975

§ 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, lautet (auszugsweise):

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

... "

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975 sind zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung auch die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 leg. cit. Zuständigen berechtigt. Gemäß § 2 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz ist der Unternehmensgegenstand der ASFINAG die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen; die Antragstellerin verfolgt somit das öffentliche Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs und ist daher antragslegitimiert im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975.

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) ist nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 grundsätzlich verboten, wobei in den Abs. 2 und 3 die Möglichkeit einer diesbezüglichen Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 ForstG 1975 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung oder Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) zukommt (siehe Rodungserlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, idF 2. Oktober 2008, Zl. LE.4.1.6/0162-I/3/2008).

Der Sachverständige für Forstwirtschaft hielt in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme fest, dass es durch die Projektabweichung „Stützpunkt Walterskirchen“ zu keiner weiteren Waldflächeninanspruchnahme kommt. Es wird lediglich ein Teil der bereits mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24. Juni 2013, GZ. BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013, genehmigten befristeten Rodung in eine Dauerrodung im Ausmaß von 92 m² umgewandelt. Die betreffende Rodefläche ist im Rodungsplan in Einlage 1.4 der Projektunterlagen „Stützpunkt Walterskirchen“ dargestellt. Aus forstfachlicher Sicht ist die Umwandlung von 92 m² befristeter Rodung in eine Dauerrodung aufgrund der Kleinflächigkeit nicht relevant. Es sind keine relevanten Auswirkungen auf Waldausstattung

und Waldfunktionen zu erwarten. Die mit UVP-Bescheid vom 18.11.2009 genehmigte Dauerrodung von 60.205 m² sowie die mit Bescheid vom 24.06.2013 für Projektänderungen zusätzlich genehmigte Dauerrodungsfläche von 6.873 m² werden durch den Stützpunkt nicht relevant vergrößert. Zusätzliche Maßnahmen (Ersatzaufforstungen) für die Dauerrodung von 92 m² sind nicht erforderlich, zumal im genehmigten Vorhaben (inkl. Projektänderungen) Ersatzaufforstungen im Gesamtausmaß von 220.060 m² vorgesehen sind.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Umwandlung der bereits bewilligten befristeten Rodung der im Rodungsplan in Einlage 1.4 der Projektunterlagen „Projektänderung 2016 – Stützpunkt Walterskirchen“ dargestellten Rodungsfläche in eine Dauerrodung ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht, zumal die gegenständliche Rodungsfläche lediglich ein Ausmaß von 92 m² aufweist.

Die Umwandlung der bereits bewilligten befristeten Rodung der im Rodungsplan in Einlage 1.4 der Projektunterlagen „Projektänderung 2016 – Stützpunkt Walterskirchen“ dargestellten Rodungsfläche in eine Dauerrodung war daher gemäß § 17 Abs. 2 ForstG 1975 zu genehmigen.

V. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die vorgelegten Projektunterlagen und die von der ho. Behörde eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen. Die ho. Behörde hält diese fachgutachterlichen Stellungnahmen für schlüssig und nachvollziehbar.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt der behördlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30 Euro zu entrichten.

Hinweis

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2017, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
vertreten durch die
ASFINAG Bau Management GmbH
Modecenterstraße 16
1030 Wien
2. Marktgemeinde Gaweinstal
Kirchenplatz 3
2191 Gaweinstal
3. Stadtgemeinde Mistelbach
Hauptplatz 6
2130 Mistelbach

4. Marktgemeinde Wilfersdorf
Marktplatz 12-16
2193 Wilfersdorf
5. Gemeinde Hauskirchen
Hauptstraße 63
2184 Hauskirchen
6. Marktgemeinde Großkrut
Poysdorfer Straße 3a
2143 Großkrut
7. Marktgemeinde Herrnbaumgarten
Hauptstraße 50
2171 Herrnbaumgarten
8. Stadtgemeinde Poysdorf
Josefsplatz 1
2170 Poysdorf
9. Landeshauptmann von Niederösterreich
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung WA2 – Wasserwirtschaft
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
10. Umweltschutzanstalt Niederösterreich
Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten

Ergeht nachrichtlich an:

1. Bundesdenkmalamt
Abteilung für Archäologie und Landeskonservatorat für Niederösterreich
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
2. Landeshauptmann von Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung RU4 – Umwelt- und Energierecht
als gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012
zuständige Behörde (Teilkonzentration)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

3. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
insbesondere als zuständige Behörde für
Naturschutz und Kulturflächenschutz und
als Behörde gemäß NÖ Straßengesetz
Hauptplatz 4 – 5
2130 Mistelbach
4. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
insbesondere als zuständige Behörde für
Naturschutz und Kulturflächenschutz und
als Behörde gemäß NÖ Straßengesetz
Schönkirchner Straße 1
2230 Gänserndorf
5. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
per Adresse
Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien
6. Umweltrat beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V/1
Stubenbastei 5
1010 Wien

Für den Bundesminister:
Mag. Herwig Lamprecht